

Tiefbauamt des Kantons Bern	Realisierung			
Fachordner Wasserbau	510	Prozesse und Genehmigungen		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	511	Abläufe und Genehmigungen	Seite	1

Gemäss SIA 103 umfasst die Realisierungsphase die Teilphasen:

- Ausführungsprojekt
- Ausführung
- Inbetriebnahme und Abschluss

Die zu erbringenden Leistungen der Ingenieure sind in SIA 103 und 112 umschrieben.

Vor Baubeginn sind folgende Punkte zu prüfen:

- Liegen alle Bewilligungen vor?
- Sind Subventionsanträge auf Bundes- und Kantonebene sowie an andere Kostenträger gestellt und bewilligt?



Bei Hochwasserschutzprojekten beinhaltet in der Regel das Bauprojekt/Auflageprojekt ein **detailiertes Projekt** (Definition siehe Wasserbauverordnung Art. 20 WBV [BSG 751.111.1]).

In diesem Fall berechtigt der genehmigte Wasserbauplan zur Ausführung der projektierten Massnahmen (Art.26 WBG [BSG 751.11]). Für das Ausführungsprojekt sind also normalerweise keine weiteren Genehmigungen einzuholen.

Unterliegt das geplante Bauwerk

- der Stauanlageverordnung oder wird
- eine Eisenbahn tangiert

sind in der Regel vor Baubeginn spezifische Detailprojekte an die entsprechenden Fachstellen oder Bahnbetreiber einzureichen und durch diese zu genehmigen.

Die Genehmigung der Detailprojekte richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und bedarf entsprechender Vorlaufzeiten.

Eisenbahnanlagen

Ist durch das Projekt eine Eisenbahnanlage betroffen, so ist ein Plangenehmigungsverfahren gemäss Eisenbahngesetz (EBG [SR 742.101]) und Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE [SR 742.142.1]) durchzuführen. Dies ist dem Bundesamt für Verkehr (BAV) in Form eines Plangenehmigungsprojekts zur formellen Genehmigung vorzulegen.

Handelt es sich um eine Nebenanlage gemäss Schreiben vom 2. April 2001 des BAV [N2], so unterliegt das Projekt einem kantonalen Verfahren. Es bedarf der Zustimmung der Bahnunternehmung und muss nicht dem BAV vorgelegt werden.

Tiefbauamt des Kantons Bern	Realisierung			
Fachordner Wasserbau	510	Prozesse und Genehmigungen		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	511	Abläufe und Genehmigungen	Seite	2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 VPVE [SR 742.142.1] umfasst das Plangenehmigungsgesuch folgende Unterlagen:

- Technischer Bericht mit Begründung des Vorhabens
- Übersichtsplan
- Situationspläne
- Längenprofile
- Unterbau-Normalprofile
- Normal-Querprofile, charakteristische Querprofile
- Begrenzungsprofil der Fahrzeuge und Lichtraumprofil
- zusätzliche Pläne, Schemas, Zeichnungen und Berichte betreffend elektrische Anlagen, die dem Bahnbetrieb dienen oder die sich der Bahnanlage annähern bzw. diese kreuzen
- Sicherheitsbericht
- Sicherheits- und Nutzungspläne der Kunstbauten
- besondere Nachweise, die sich aus den bundesrechtlichen Vorschriften über die Raumplanung und über den Schutz der Umwelt, der Natur und der Landschaft ergeben
- Angaben über den Bedarf an Grundstücken und dinglichen Rechten sowie über die Erwerbsart
- allfällige Anträge über vorgesehene Landumlegungsverfahren
- Aussteckungskonzept; Begründung, falls von einer Aussteckung abgesehen werden soll



Das Plangenehmigungsgesuch muss alle Angaben enthalten, die für die Beurteilung des Projekts notwendig sind. Die Genehmigungsbehörde kann bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen (Art. 3 Abs. 2 VPVE [SR 742.142.1]).

Stauanlagenverordnung

Unterliegt das Projekt der Stauanlagenverordnung (siehe Kap. 360), so ist ein Detailprojekt zur Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu erarbeiten. Dieses beinhaltet folgendes:

- Technischer Bericht
- Pläne (Situation, Längenprofile, Querprofile, Schaltungsplan)
- Projektbasis
- Bericht Baugrund (geologisch-geotechnische Verhältnisse)
- statische Nachweise
- Bemessungsgrundlagen

Tiefbauamt des Kantons Bern	Realisierung			
Fachordner Wasserbau	510	Prozesse und Genehmigungen		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	511	Abläufe und Genehmigungen	Seite	3

Es empfiehlt sich, früh mit den Fachstellen (Amt für Wasser und Abfall (AWA), Amt für öffentlichen Verkehr (AöV) bzw. den Eisenbahnbetreibern) Kontakt aufzunehmen und die Termine bzw. den Zeitbedarf in die Planung des Baustarts mit einzubeziehen!



Grundlagentipp

- Ordnung für Leistungen und Honorare der Bauingenieure und Bauingenieurinnen [SIA 103]
- Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten [SIA 118]
- Leistungsmodell [SIA 112]
- Richtlinie des Bundesamtes für Verkehr (BAV) zu Artikel 3 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen vom 2. Februar 2000 [N1]
→ download www.bav.admin.ch / Grundlagen / Vorschriften / zu beachten / Richtlinien
- Anwendung von Art. 18m Eisenbahngesetz (Nebenanlagen) [N2]
- Sicherheit der Stauanlagen, Richtlinien des BWG [M3]



Tiefbauamt des Kantons Bern	Realisierung			
Fachordner Wasserbau	510	Prozesse und Genehmigungen		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert:	512	Information und Kommunikation	Seite	1

Information und Kommunikation während der Realisierung

Mit verschiedenen Mitteln kann die Öffentlichkeit über den Stand der Realisierung informiert werden. Die Kommunikation während der Realisierungsphase unterscheidet sich von der verfahrensbegleitenden Kommunikation insofern, als sie weniger strategisch vorgeht. Die Vertrauensbildung ist abgeschlossen und es geht jetzt darum abzuklären, wer betroffen resp. interessiert ist und wie eine gelungene Information der Betroffenen erfolgt. Folgende Mittel/Instrumente können dabei zum Einsatz kommen:

- Informationsanlass
- Baustellenführung/Tag der offenen Baustelle
- Medienmitteilung
- regelmässige Aktualisierung der Website
- (elektronischer) Newsletter nach jeder grösseren Umsetzungsetappe
- Flugblätter

